

## Übersicht der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen helfen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dabei, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren möglichst frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur Ärzte beauftragt werden, die entweder eine Qualifikation als Facharzt für Arbeitsmedizin oder eine Zusatzqualifikation für Betriebsmedizin erworben haben. Maßgeblich für ihre Arbeit ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

Eine Vorsorge beinhaltet ein betriebsärztliches Beratungsgespräch mit Anamneseerhebung. Zweckdienlich und nach Einverständnis des Beschäftigten werden Untersuchungen durchgeführt.

### **Pflichtvorsorge**

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss. Der Arbeitgeber hat die Pflichtvorsorge zu veranlassen, die vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen erfolgt.

Die Teilnahme an der Vorsorge ist Voraussetzung dafür, dass die Tätigkeit ausgeführt werden darf.

### **Vorsorge „Biostoffe“:**

Biostoffe sind Mikroorganismen, die beim Menschen Erkrankungen auslösen können und demnach eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen können. Diese Vorsorge ist zu veranlassen bei potenziellem Kontakt mit verschiedenen Krankheitserregern, die Krankheiten, wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten und Hepatitis A auslösen können.

Dies ist gegeben für pädagogisches Personal (inklusive Schüler, Praktikanten etc.), Küchen-Reinigungspersonal oder Hausmeister, welche direkten Kontakt zu vorschulischen Kindern, oder auch zu potenziell kontaminierten Materialien bzw. Oberflächen (z. B. Geschirr oder Toiletten) haben.

Inhalt der Vorsorge ist zusätzlich zum Beratungsgespräch und Anamneseerhebung ggf. eine körperliche Untersuchung und eine mögliche Sichtung des Impfausweises mit Impfberatung- bzw. Impfangebot. Blutentnahmen werden bei unklaren Immunstatus angeboten.

Diese Vorsorge ist eine Pflichtvorsorge und somit von Arbeitgebern zu veranlassen, mit Pflicht der Teilnahme der Beschäftigten.

### **Angebotsvorsorge**

Die Angebotsvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Dienstgeber den Mitarbeitenden bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat, jedoch dieses Angebot von Beschäftigten nicht angenommen werden muss.

### **Vorsorge „Feuchtarbeit/Hautbelastungen“:**

Die Arbeit mit Handschuhen oder mit Wasser kann die Hände austrocknen und schädigen. Die Folge sind trockene, rissige Hände bis hin zu Hautrötungen und Schmerzen. Der Inhalt der Vorsorge ist zusätzlich zum Beratungsgespräch über Erkrankungen der Haut aber auch allergischen Erkrankungen und Anamneseerhebung, auf Wunsch eine körperliche Untersuchung der belasteten Hautpartien (hauptsächlich Hände und ggf. Unterarme).

Bei <2 Stunden addiertem Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und weniger als vier Stunden pro Arbeitstag

**oder** Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen (mehr als 10 Mal pro Arbeitstag)

**oder** bei dem Waschen der Hände von mindestens 15 Mal und weniger als 25 Mal pro Arbeitstag

**oder** beim Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände (mehr als fünf Mal und bis zu 10 Mal pro Arbeitstag)

ist eine Angebotsvorsorge zu empfehlen.

Diese Vorsorge ist bei Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig vier Stunden oder mehr pro Arbeitstag

**oder** bei Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen (mehr als 20 Mal pro Arbeitstag)

**oder** bei tätigkeitsbedingtes Waschen der Hände von mindestens 25 Mal pro Arbeitstag

**oder** beim Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände (mehr als 10 Mal pro Arbeitstag)

eine **Pflichtvorsorge**.

#### **Vorsorge „Bildschirmgeräte“:**

Bei der Bildschirmtätigkeit kann es zu asthenopischen Beschwerden, also Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen, Flimmern vor den Augen kommen aber auch zu Rücken-, Nacken- und Schulterschmerzen. Ursachen hierfür kann eine nicht optimal eingestellte Sehhilfe oder eine nicht optimale Sitzplatzergonomie sein.

Inhalt der Vorsorge ist zusätzlich zum Beratungsgespräch inklusive der Beratung über die Sitzplatzergonomie und Anamneseerhebung, auf Wunsch ein Sehtest mit der bei der Arbeit getragenen Sehhilfe.

Diese Vorsorge ist eine Angebotsvorsorge, was bedeutet, dass Arbeitgeber diese regelmäßig anbieten müssen, jedoch dieses Angebot von Beschäftigten nicht angenommen werden muss.

#### **Wunschvorsorge**

Die Wunschvorsorge beinhaltet eine individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung zu arbeitsbezogenen Gesundheitsfragen. Beispiel, wenn eine/r Mitarbeiter/-in in einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Belastung am Arbeitsplatz und vorhandenen Beschwerden vermutet; ist der Betriebsarzt eine wichtige erste Anlaufstelle und die Wunschvorsorge ein gutes Instrument zur persönlichen Aufklärung und Beratung. Unter Berücksichtigung der Führsorgepflicht für Vorgesetzte, ist dieser Schritt empfehlenswert.

**Informationen, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen, werden nicht an Arbeitgeber weitergegeben.**

Arbeitgeber erhalten lediglich eine Bescheinigung in der steht, dass und wann Beschäftigte teilgenommen haben und eine Frist, bis wann die nächste Vorsorge erfolgen sollte.